

22.09.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertneunzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an die Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
- Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Stahlrohren sowie bestimmten EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in der Tschechoslowakei
- Einführung eines Einfuhrerklärungserfordernisses für Aluminium mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion
- Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Thailand
- Aufhebung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei
- Aufhebung der Einfuhrüberwachung für bestimmte Düngemittel mit Ursprung in Drittländern
- Einführung einer Einfuhrüberwachung für bestimmte Schuhe mit Ursprung in der Volksrepublik China

- 2 -

Fristablauf: 20.10.92

635/92

- 2 -

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

22.09.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertneunzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) - 651 09 - Ei 118/92

Bonn, den 22. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

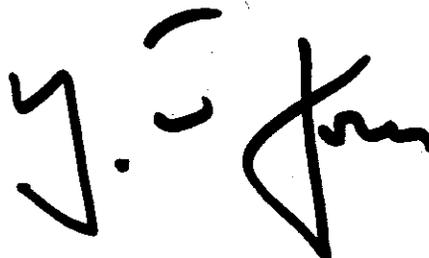
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes
die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertneunzehnte Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 17. September 1992 im Bundesanzeiger Nr. 175
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundes-
tages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 20.10.92

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am
17. September 1992 im Bundesanzeiger Nr. 175 bereits verkündet worden ist.

16.10.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Einhundertneunzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.